

Richtlinien für das Pflegekinderwesen im Landkreis Bamberg für Vollzeit-, Teilzeit-, Sonder- und Bereitschaftspflege

gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.04.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.03.2009 und den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 05. Januar 2010

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (Abschnitt 2);
- Wochen- bzw. Teilzeitpflege (Abschnitt 3);
- Sonderpflege (Abschnitt 4) und
- Bereitschaftspflege (Abschnitt 5).

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. Umzug oder Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII) wird von einem eine Pflegestelle im Landkreis Bamberg belegenden Jugendamt eine vorherige Absprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie erwartet. Gleiches gilt für den Fachbereich Jugend und Familie vor einer Belegung einer Pflegestelle in einer anderen Gebietskörperschaft.

In diesem Fall sind die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen anzuerkennen und anzuwenden (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplanes

Vor Beginn einer Jugendhilfemaßnahme in Form von Vollzeitpflege erfolgt eine sozialpädagogische Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen sowie eine grundsätzliche Entscheidung über die Hilfgewährung durch das sog. Erziehungshilfeteam. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII besteht gemäß § 39 SGB VIII die gesetzliche Verpflichtung, den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 *Unterhaltsbedarf*

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie.

Darin sind insbesondere enthalten der Aufwand für

- Unterkunft
- Verpflegung
- Ergänzung der Bekleidung
- Verzehr außer Haus
- Taschengeld
- Friseur
- Pflegemittel
- Telefon
- Kleinere Reisen
- Reparaturen
- Vereinsbeiträge
- Versicherungsbeiträge
- Kraftfahrzeugmitbenutzung

Dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 3 BGB

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- ab dem 13. Lebensjahr

mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommenssteuerrechtliche sachliche Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2010 auf 2.184 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.368 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.368 € sind 364 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 5 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2010 auf 184 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe:	87 % von 364 € =	317 € abzüglich 92 € Kindergeldanteil = 225 €
2. Altersstufe:	100 % von 364 € =	364 € abzüglich 92 € Kindergeldanteil = 272 €
3. Altersstufe:	177 % von 364 € =	426 € abzüglich 92 € Kindergeldanteil = 334 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der Regelbetragsverordnung entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf **240 €** pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pflegebeträge in der Vollzeitpflege vom 30.09.2009 DV 18/09 AFII.

2.2.3 Höhe der monatlichen Pflegepauschale ¹

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Gesamtpflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	240 €	690 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	240 €	784 €
ab dem 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	240 €	908 €

Bezüglich der Anrechnung des Kindergeldes ist § 39 Abs. 6 SGB VIII zu beachten.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Häftig erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von derzeit maximal 39,80 Euro pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.² Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.

Die Beiträge für eine private Unfallversicherung werden bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 150,00 € pro Jahr gewährt. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflege-

¹ *Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:*

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbstständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 1 EStG) Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 – S 2342/07/001 – DOK 2007/0530302).

² *Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.*

personen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt.

Der Fachbereich Jugend und Familie kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden. Dies ist dann gegenüber einer privaten Unfallversicherung vorrangig.

Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie des Landratsamtes Bamberg ist bevollmächtigt, Anpassungen aufgrund einer Änderung der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII ohne Beschluss im Jugendhilfeausschuss in den Richtlinien für das Pflegekinderwesen im Landkreis Bamberg für Vollzeit-, Teilzeit-, Sonder- und Bereitschaftspflege durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss wird bei der jeweils nächsten Sitzung darüber informiert.

2.3 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe wird die neue Pflegepauschale ab dem Geburtstag gewährt.

2.4 Zusätzliche Leistungen

2.4.1 Einzelentscheidungen

Folgende zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinaus gehende Leistungen werden auf vorherigen Antrag gemäß dem individuellen Bedarf sowie nach Maßgabe des Hilfeplans gewährt (auf die Regelung in Ziffer 6 wird Bezug genommen):

- notwendige Grundausrüstung mit Kleidung innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt in die Pflegestelle bis zur Höhe der Hälfte der monatlichen Gesamtpflegepauschale der entsprechenden Altersgruppe;
- notwendige Grundausrüstung mit Mobiliar und Bettzeug innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt in die Pflegestelle bis zur Höhe der monatlichen Gesamtpflegepauschale der entsprechenden Altersgruppe;
- Zuschuss für die Teilnahme des Pflegekindes an einer Ferienmaßnahme von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder der Wohlfahrtspflege, an einer Urlaubsfahrt bzw. an Tagesausflügen in Höhe von 5,- € täglich für maximal 21 Tage je Kalenderjahr;
- Einmaliger Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis für Mofa/ Moped/ Roller in Höhe von 50 % der hierfür anfallenden Kosten, maximal aber der Betrag von 300,00 €, soweit dies Berufsvoraussetzung ist oder die Schule bzw. Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist (etwaige Folgekosten wie z.B. die Anschaffung eines Fahrzeuges, Versicherungsbeiträge, Steuern etc. werden nicht übernommen);

- Einmaliger Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis für ein Auto in Höhe von 50 % der hierfür anfallenden Kosten, maximal aber der Betrag von 850,00 €, soweit dies Berufsvoraussetzung ist oder die Schule bzw. Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist (etwaige Folgekosten wie z.B. die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, Versicherungsbeiträge, Steuern etc. werden nicht übernommen);
- Überbrückungsbeihilfe zur Verselbstständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses bis zur Höhe von 1.200,00 €;
- Teilnahmebeiträge für den Besuch von Kindergärten in ortsüblicher Höhe (grundsätzlich für durchschnittlich 5 – 6 Stunden täglich);
- Kosten für Mittagsbetreuung bzw. Hortbesuch, sofern dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde;
- Kosten für einmalige oder laufende besondere pädagogische oder therapeutische Hilfen in angemessenem Umfang, sofern nicht andere vorrangige Ansprüche gegen Dritte (z.B. Krankenversicherung) bestehen wie z.B.
 - Nachhilfeunterricht in Höhe von 10,-- € pro Stunde, sofern eine Privatperson tätig ist;
 - Nachhilfeunterricht in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, sofern dieser von einer Institution geleistet wird;

Die Notwendigkeit, die Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Fachbereiches Jugend und Familie zu begründen.

Eine Nachhilfe wird in der Regel für höchstens 2 Schuljahre bewilligt. Falls eine längere Unterstützung beantragt wird, ist durch den schulpsychologischen Dienst abzuklären, ob die vom Pflegekind besuchte Schule auch die adäquate Schulform ist.

Vor Bewilligung einer Nachhilfe ist abzuklären, ob nicht an der besuchten Schule ausreichende Fördermöglichkeiten für den jungen Menschen zur Verfügung stehen.

- Bei Fahrten zum Nachhilfeunterricht bzw. zu Behandlungen und Therapien, die im Hilfeplan festgelegt wurden, werden den Pflegeeltern die Fahrtkosten gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayRKG in Höhe von derzeit 0,35 € pro gefahrenen Kilometer bzw. die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel erstattet.

2.4.2 Pauschalierte Leistungen

Für folgende zusätzliche Leistungen werden zweimal jährlich (Juni und Dezember des jeweiligen Jahres) auf volle Euro-Beträge aufgerundete Pauschalzahlungen geleistet:

- Aufwendungen zum Beginn des Schuljahres
- Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft

- Schullandheimaufenthalte
- Abschlussfahrten
- Sonstige schulische Maßnahmen
- Schulisch bzw. beruflich notwendige Computerbeschaffung
- Sport- und Freizeitmaßnahmen, Kurs- und Unterrichtsgebühren, Ferienpässe
- Fahrradbeschaffung
- Weihnachtsbeihilfe
- Eine Zuwendung in Höhe von 50,00 € je Pflegeelternteil zu Weihnachten
- Sonstige Aufwendungen (wie z. B. Taufe, Firmung, Brille, Sportausrüstung, Musikinstrumente, Büchergeld, Ausstattung für Berufsanfänger).

Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden sowie den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden.

Die Pauschalzahlungen errechnen sich wie folgt:

Altersgruppe	Höhe der jährlichen Pauschale
bis zur Vollendung 6. Lebensjahr	42 v.H. der entsprechenden Gesamtpflegepauschale (derzeit 290 €)
vom 7. bis zum vollendeten 12. LJ	66,5 v.H. der entsprechenden Gesamtpflegepauschale (derzeit 522 €)
ab dem 13. Lebensjahr	59 v.H. der entsprechenden Gesamtpflegepauschale (derzeit 536 €)

Bei Wochenpflege mit 5 Tagen werden 85 %, bei Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 % der Pauschale gewährt.

Die Pauschalen erhöhen sich prozentual mit der Änderung der entsprechenden Gesamtpflegepauschalen und sind daher dem jeweiligen Lebensbedarf der jungen Menschen angepasst.

Die maßgebliche Altersgruppe dieser Pauschale bestimmt sich nach dem Lebensalter, welches das Pflegekind im Auszahlungsmonat erreicht hat.

Bei Beginn und Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die Höhe des halbjährigen Zahlungsbetrages jeweils anteilig nach den angefangenen Monaten der Unterbringung in der Pflegefamilie errechnet.

2.5 Krankenhilfe

Nach § 40 SGB VIII ist den Kindern und Jugendlichen für die Leistungen nach § 39 SGB VIII gewährt werden auch Krankenhilfe zu leisten, sofern dies notwendig ist. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V).

Vorrangige Ansprüche (Familienversicherung, eigene Versicherungen, beamtenrechtliche Ansprüche etc.) sind zu prüfen und auszuschöpfen.

Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung können übernommen werden. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel etc.) werden nicht finanziert.

2.6 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Die Berechnung des Kostenbeitrages richtet sich nach den §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII.

Die monatliche Pflegepauschale wird um den errechneten Kostenbeitrag vermindert.

Es besteht Einverständnis, dass die jungen Menschen Verträge im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen abschließen können und ihnen diese Sparbeträge über den Selbstbehalt hinaus belassen werden. Die dadurch angesparten Beträge werden gemäß § 92 Abs. 1 a SGB VIII i. V. m. §§ 90 und 91 SGB XII von einer Verwertung ausgenommen.

2.7 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerk etc.), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.2 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

3. Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege

Die monatlichen Pflegepauschalen für junge Menschen in Wochenpflege orientieren sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H.
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H.

der Pflegepauschale nach 2.2.

Die zusätzlichen Leistungen nach Ziffer 2.4 sowie die nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung und zur angemessenen Alterssicherung werden voll gewährt.

Bei anderweitigem Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.7 Abs. 1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen und bei jungen Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird der Erziehungsbeitrag nach 2.2.2 i.V.m. 2.2.3 Spalte 3 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Für diese Fälle kommen nur besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung und die zeitliche Begrenzung des Erziehungsbeitrages wird im Hilfeplanverfahren entschieden.

Der erhöhte Erziehungsaufwand ist in drei Stufen unterteilt und wird mit der Gewährung von Pauschalbeträgen abgegolten:

Stufe 1: = 50 v. H. Zuschlag auf den Betrag gemäß 2.2.2 i.V.m. 2.2.3 Spalte 3 (derzeit 120 €)

Beispiele:

- aggressives Verhalten
- Besuch von
 - Sprachheilkindergarten
 - Frühförderung
 - Schule für individuelle Lernförderung
 - Erziehungsberatungsstelle
 - Diagnose- und Förderklasse
- Teilnahme an
 - Hör-, Sprach- oder Sehtraining
 - Ergotherapie
 - Reha-Maßnahme
- Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche
- Wahrnehmungsstörung
- gleichzeitige Aufnahme von Geschwisterkindern unter 10 Jahre

Stufe 2: = 100 v.H. Zuschlag auf den Betrag gemäß 2.2.2 i.V.m. 2.2.3 Spalte 3 (derzeit 240 €)

Beispiele:

- Hyperaktivität
- Einnässen
- Einkoten
- Deprivation
- Hospitalismus
- Anerkannte körperliche oder geistige Behinderung zwischen 50 und 90 % (Bescheid des jeweiligen Versorgungsamtes)

- Teilnahme an psychologischen Therapien z.B. nach sexuellem Missbrauch oder Misshandlung, Tod oder Unfall einer nahestehenden Person, häufige Beziehungsabbrüche
- Diagnostizierte psychosomatische Störungen (ADHS, Phobien)
- gleichzeitige Aufnahme von Geschwisterkindern, von denen eines bereits über 10 Jahre alt ist

Stufe 3: = 175 v.H. Zuschlag auf den Betrag gemäß 2.2.2 i.V.m. 2.2.3 Spalte 3
(derzeit 420 €)

Beispiele:

- Trisomie 21
- Klinefelter-Syndrom
- Blindheit
- Autismus
- Anerkannte körperliche oder geistige Behinderung von mindestens 90 % (Bescheid des jeweiligen Versorgungsamtes)
- gleichzeitige Aufnahme von Geschwisterkindern, die beide bereits über 10 Jahre alt sind

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird geleistet, so lange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Pauschale wird in der Regel für ein Jahr, längstens jedoch bis zur Beendigung bzw. dem Wegfall des jeweiligen Grundes gewährt. Eine höhere Stufe schließt die zusätzliche Gewährung einer niedrigeren Stufe aus; der Geschwisterkinderzuschlag wird unabhängig davon auch bei Vorliegen einer höheren Stufe zusätzlich für die Dauer eines Jahres ab Aufnahme gewährt.

Die sich errechnenden Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

4.3 Kürzung der Pauschale für den erhöhten Erziehungsaufwand

Die Pauschale für den erhöhten Erziehungsaufwand wird gekürzt, wenn das Pflegekind tagsüber stundenweise außerhäuslich in einer Einrichtung betreut wird.

Die Kürzung wird wie folgt bemessen:

- 3,61 v.H. pro Betreuungsstunde täglich, wenn die Betreuung von Montag bis einschließlich Donnerstag erfolgt.
- 4,51 v.H. pro Betreuungsstunde täglich, wenn die Betreuung von Montag bis einschließlich Freitag erfolgt.

Als Bemessungsgrundlage wird hierbei eine Betreuung durch die Pflegefamilie von durchschnittlich 16 Stunden täglich berücksichtigt.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Fachbereich Jugend und Familie nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder anderer Träger teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei einer Unterbringung bis zu 10 Tagen täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Nr. 2.2.2 i.V.m. 2.2.3 Spalte 3 (derzeit 63,84 €)
- bei einer Unterbringung von 11 bis 60 Tagen täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Nr. 2.2.2 i.V.m. 2.2.3 Spalte 3 (derzeit 41,76 €)

Die Beträge werden jeweils an die durchschnittlichen Erhöhungen angepasst.

6. Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. auch das Alter des Pflegekindes und Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen / besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

7. Pflege durch Verwandte

An die Eignung von Verwandten sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen.

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird auch hier die volle Pflegepauschale einschließlich des Erziehungsaufwandes gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde.

Allerdings kann bei (bürgerlich-rechtlich) unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen (Großeltern) entsprechend der Regelungen in den §§ 27 Abs. 2a und 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII der monatliche Pauschalbetrag nach der Besonderheit des Einzelfalles angemessen gekürzt werden. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.³

³ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

8. Gewährung von Zuschüssen für Unterstützungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegefamilien

Fortbildungen von Pflegefamilien werden auf Antrag mit 75 % der Kosten (einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal jedoch mit insgesamt jährlich 150,-- € pro Familie bezuschusst.

Als Fortbildung gilt auch die Teilnahme an einer themenorientierten Gruppenarbeit für Pflegeeltern, die nicht als Erziehungsmaßnahme i.S.v. § 27 Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist.

Sollte sich aufgrund einer vom Fachbereich Jugend und Familie durchgeführten Werbekampagne eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Elternpaaren ergeben, wird bei Durchführung eines sog. Qualifizierungsseminars ein Zuschuss in Höhe von 100,-- € pro Teilnehmer aus dem Landkreis gewährt.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das hierfür jährlich festgelegte Budget bereits verbraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII im Landkreis Bamberg tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft (vgl. Nr. 2.2.3 letzter Absatz dieser Richtlinien).